



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-13117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

31. März 1994

353.110/37-I/6/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

5984 IAB

1994-04-05

Parlament
1017 W i e n

zu 6035/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 3. Februar 1994 unter der Nr. 6035/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anzeigen- und Ankündigungsabgabe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie bewerten Sie als zuständiges Regierungsmitglied für die Medienpolitik die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Medien- und Werbeunternehmen gegenüber der europäischen Konkurrenz?
2. Sind Sie auch der Auffassung, daß die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe die österreichischen Medien- und Werbeunternehmen gegenüber Firmen aus anderen Staaten benachteiligt?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie bewerten Sie als zuständiges Regierungsmitglied für den Verfassungsdienst die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe im Hinblick auf den Art. 4 B-VG, der ein einheitliches Wirtschaftsgebiet verfassungsrechtlich normiert?
5. Sind Sie auch der Auffassung, daß die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe als Landes- und Gemeindeabgabe im Hinblick auf den Art. 4 B-VG gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets verstößt?
6. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

7. Werden Sie als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Medienpolitik im Zuge einer Änderung der Finanzverfassung bzw. des Finanzausgleichs dafür eintreten, daß die Anzeigen- und Ankündigungsabgabe als wettbewerbsverzerrende "Werbesteuern" ersatzlos gestrichen werden?
8. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 7 und 8:

Zunächst weise ich darauf hin, daß ich wiederholt für die Abschaffung der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe eingetreten bin, weil die werbetreibende Wirtschaft die so frei werdenden Mittel dazu verwenden würde, mehr Werbung zu schalten, was der gesamten Wirtschaft zugute käme.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob diese Abgaben die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Medien- und Werbeunternehmen beeinträchtigen, ist von Interesse, daß die Kommission der Europäischen Union zur Frage der Vereinbarkeit von Beihilfen für die Presse mit dem Gemeinsamen Markt bemerkt hat, daß im allgemeinen keine Unvereinbarkeit vorliegt, weil es sich hierbei nicht um einen Wirtschaftsbereich handelt, in dem es einen echten Wettbewerb zwischen den Herstellern der verschiedenen Mitgliedsstaaten gibt (Sechster Bericht über die Wettbewerbspolitik, Rn. 239). Soweit daher die Wettbewerbssituation betroffen ist, wird wohl in Übereinstimmung mit dieser Auffassung davon auszugehen sein, daß wegen des Vorherrschens bloß nationaler Märkte keine Wettbewerbsverzerrungen auftreten werden.

Auch im Bereich des terrestrisch ausgestrahlten Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) werden technische und topographische Umstände die Herausbildung internationaler Märkte weitgehend behindern. Im Zusammenhang mit der Kabel- und Satelliten-Verbreitung, vor allem von Fernsehprogrammen, ist zu bedenken, daß Fernsehprogramme stark sprachraumorientiert und -bezogen sind, ein Wettbewerb daher vor allem auf dem deutschsprachigen Markt vorstellbar ist. Hier ist aber wegen den unterschiedlichen Reichweiten und Kosten eine Konkurrenz vor allem bei

- 3 -

sogenannten "Werbefenstern" zu erwarten, die tatsächlich zu einem Abwandern der Wertschöpfung ins Ausland führen können. Dies wird aber kaum mit der Abschaffung der Anzeigenabgabe bekämpft werden können.

Zu den den Fragen 4 bis 6:

Die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen, die auch eine unterschiedliche Abgabenhöhe bewirken, entspringen dem Wesen des Bundesstaats und widersprechen daher - wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 11.979/1988 festgestellt hat - nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot. Auch aus dem in Art. 4 B-VG normierten Prinzip der Wirtschaftseinheit kann nicht Rechtseinheit in dem Sinn gefordert werden, daß eine länderspezifische Regelung eines in die Landesgesetzgebungszuständigkeit fallenden Sachgebietes unstatthaft wäre (VfSlg. 11.979/1988). Dies bedeutet, daß das Gebot des einheitlichen Wirtschaftsgebiets nicht dahin aufgefaßt werden kann, daß keine Normen erlassen werden dürfen, die die Wirtschaft innerhalb des Bundesgebiets in verschiedenen territorialen Bereichen different beeinflussen, weil dies eine inhaltlich verschiedene Landesgesetzgebung unmöglich machte (VfSlg. 1281/1929, 1411/1931).

Auch die Lehre geht davon aus, daß - basierend auf den Absichten des historischen Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der Möglichkeit verschiedener Landesgesetzgebung und dezentralisierter Vollziehung - dieses Gebot so zu verstehen ist, daß im Hinblick darauf lediglich eine territoriale Beschränkung des Güter- oder Personenverkehrs innerhalb des Bundesgebiets durch das Wirtschaftsrecht unzulässig wäre.

